

Bundesblatt

Bern, den 29. Oktober 1973 125. Jahrgang Band II

Nr. 43

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 68.– im Jahr, Fr. 38.– im Halbjahr, Ausland Fr. 82.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

11 750

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Beteiligung der Schweiz am Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen

(Vom 5. September 1973)

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Beteiligung der Schweiz am Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen.

1 Übersicht

Die vorliegende Botschaft gibt im zweiten Kapitel in Kürze die Vorgeschichte der Umweltkonferenz der Vereinten Nationen wieder, die vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm stattgefunden und an der die Schweiz teilgenommen hat. Es werden auch die Ergebnisse der Konferenz aufgeführt: Erklärung über die Umwelt, Aktionsplan und neue internationale Institution, zu der ein Verwaltungsrat des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen, ein kleines Umweltsekretariat, ein Umweltfonds und ein Koordinationsrat für Umweltfragen gehören.

Im dritten Kapitel weisen wir darauf hin, dass der Bericht der Konferenz von Stockholm durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 15. Dezember 1972 genehmigt worden ist, geben an, wie der Verwaltungsrat des Umweltprogrammes zusammengesetzt ist, und erwähnen, dass das Umweltsekretariat seinen Sitz in Nairobi (Kenia) haben wird.

Das vierte Kapitel ist dem Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen gewidmet. Wir weisen hier darauf hin, dass der Verwaltungsrat des Umweltprogrammes seine erste Tagung vom 12. bis 22. Juni 1973 in Genf abgehalten und ein Programm für vordringliche Massnahmen aufgestellt hat. Es haben bereits 15 westliche Länder ihren Beitritt zum Fonds erklärt, und andere haben ihre Beteiligung zugesagt. Wir vertreten die Ansicht, dass sich die Schweiz aus Solidarität mit einem jährlichen Beitrag von einer Million Franken, zahlbar während fünf Jahren ab 1. Januar 1975, beteiligen sollte. Der Entwurf des Bun-



desbeschlusses stützt sich auf die stillschweigende Bundeskompetenz zur Wahrung der auswärtigen Beziehungen.

2 Die Konferenz von Stockholm

21 Vorgeschichte

Im Jahre 1968 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf Anregung Schwedens, in Stockholm eine Umweltkonferenz durchzuführen. Die Konferenz sollte nicht nur einen umfassenden Gedankenaustausch über eines der grössten Probleme ermöglichen, die sich der Menschheit heute stellen, sondern es sollten auch Massnahmen zur Verbesserung der natürlichen und menschlichen Umwelt festgelegt werden. Ein vorbereitender Ausschuss von 27 Mitgliedern wurde im Dezember 1969 bestimmt. Im September 1970 folgte die Ernennung des Kanadiers Maurice Strong zum Generalsekretär der Konferenz.

In Genf wurde ein kleines Sekretariat gebildet, das sich unter der Leitung Herrn Strongs bemühte, auf der Grundlage einer beeindruckenden Zahl von Länderberichten, Studien, Stellungnahmen usw. Empfehlungen für die zu treffenden Vorkehren auszuarbeiten. So konnten der Konferenz Vorschläge für mehr als hundert Empfehlungen über die auf internationaler Ebene zu ergreifenden Massnahmen und der Entwurf einer Erklärung über die Umwelt unterbreitet werden.

22 Organisation der Konferenz

An der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt, die vom 5. bis 16. Juni 1972 in Stockholm stattfand, waren 113 Staaten vertreten, die nach der sogenannten «Wiener Formel» (Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, einer Sonderorganisation oder des Internationalen Gerichtshofes) zur Teilnahme eingeladen worden waren. Die osteuropäischen Länder (ausgenommen Rumänien und Jugoslawien) sowie Kuba blieben fern, weil die Deutsche Demokratische Republik nur als Beobachter eingeladen worden war. Hingegen war eine Delegation der Volksrepublik China in Stockholm anwesend.

Das Arbeitsprogramm umfasste folgende sechs Themen:

1. Planung und Verwaltung der vom Menschen besiedelten Gebiete zur Erhaltung der Qualität der Umwelt,
2. Verwaltung der Naturgüter nach den Gesichtspunkten des Umweltschutzes,
3. Nachweis und Bekämpfung schädigender Umwelteinflüsse von internationaler Bedeutung,
4. erzieherische, soziale und kulturelle Aspekte des Umweltschutzes und Fragen der Information,
5. Entwicklung und Umweltschutz,
6. internationale institutionelle Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen.

Die Arbeiten der Konferenz erfolgten in der Plenarsitzung, wo die Erklärungen der Länder vorgetragen wurden, und in drei Hauptkommissionen, von denen jede zwei der aufgeführten Themen behandelte. Ausserdem wurde auf Antrag Chinas eine Arbeitsgruppe zur Prüfung des in New York ausgearbeiteten Entwurfs einer Erklärung über die Umwelt gebildet.

23 Beteiligung der Schweiz

Als Nichtmitglied der Vereinten Nationen konnte sich die Schweiz an den Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz von Stockholm nur in geringem Masse und indirekt beteiligen. Zudem wurde ihr erst Ende 1971 zugesichert, dass sie zusammen mit andern Mitgliedstaaten von Sonderorganisationen oder des Internationalen Gerichtshofes, wie der Bundesrepublik Deutschland, Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl, an diese internationale Tagung eingeladen würde. Die von Bundesrat Tschudi geleitete schweizerische Delegation umfasste Vertreter des Politischen Departementes, des Departementes des Innern, des Volkswirtschaftsdepartementes und des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes sowie Sachverständige, welche die Hochschulen, den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Privatwirtschaft vertraten. Sie setzte sich, nach schweizerischer Tradition, für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit ein, ohne in ihren Stellungnahmen den Sinn für die Wirklichkeit zu verlieren. Als Grundlage diente ihr die von Bundesrat Tschudi vorgetragene Erklärung, die im wesentlichen folgende Punkte hervorhob:

- Die Schweiz ist bereit zur Mitarbeit an Forschungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie an Untersuchungen über die Wirkungsweise der wirtschaftlichen Expansion und des Bevölkerungswachstums zur Ermittlung ihres Einflusses auf die Umwelt. Dabei sollte auch die Wiederverwendung gebrauchter Stoffe in Betracht gezogen werden, die eine bessere Ausnutzung der Naturgüter und eine beträchtliche Verminderung mancher Umwelteinflüsse ermöglichen würde.
- Unser Land interessiert sich für die auf internationaler Ebene aufgenommenen erfolgversprechenden Forschungen über die Auswirkungen der weltweiten Umweltverschmutzung auf das Klima.
- Unter Vorbehalt einer Prüfung der Ziele und der zur Verfügung zu stellenden Mittel wäre die Schweiz bereit, sich an einem Fonds der Vereinten Nationen für den Umweltschutz zu beteiligen. Auch stimmt sie dem der Konferenz unterbreiteten Entwurf zu einer Erklärung über die Umwelt grundsätzlich zu.
- Die schweizerischen Behörden sind bereit, den Befürchtungen der Entwicklungsländer so weit als möglich Rechnung zu tragen. Die vorgesehene Zuwachsrate der Entwicklungshilfe soll durch die bedeutende Erhöhung der Aufwendungen für die Erhaltung und Verbesserung unserer Umwelt nicht beeinträchtigt werden.
- Die Schweiz begrüsst jede Zusammenarbeit zur Förderung des Umweltschutzes auf internationaler Ebene; sie wünscht, dass auch der regionalen Zusammenar-

beit eine bedeutende Rolle zugebracht wird, da die gemeinsam zu lösenden Probleme nicht überall die gleichen sind.

Die Mitglieder der schweizerischen Delegation nahmen im übrigen an den Verhandlungen der drei Kommissionen und der Arbeitsgruppe für die Erklärung über die Umwelt teil.

24 Ergebnisse der Konferenz

Beim Umfang dieser internationalen Tagung, an der sich sehr unterschiedliche Ideologien und Bestrebungen gegenüberstanden, war es nicht leicht, in den bedeutungsvollen Fragen, die zu behandeln waren, Übereinstimmung zu erzielen. Es zeigte sich, dass die Länder der Dritten Welt den Begriff der Umwelt weiter fassten als die Industrieländer und dabei namentlich die sozialen Verhältnisse mit einbezogen. Somit bestand Anlass zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten. Trotz allem herrschte aber im Verlauf der Arbeiten ein Geist der Verständigung, der hoffen lässt, dass die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfolgreich sein wird.

Die von der Konferenz erzielten Ergebnisse seien hier kurz dargelegt.

1 Eine *Erklärung über die Umwelt*, bestehend aus einer Präambel und 26 Grundsätzen (s. Beilage), wurde durch Akklamation angenommen. (Die Volksrepublik China beteiligte sich nicht an der Abstimmung, mit der Begründung, dass der Grundsatz über die Atomversuche ihrer Auffassung nicht genügend Rechnung trage.) Es handelt sich dabei nicht um ein rechtliches Instrument von zwingendem Charakter, sondern um eine Absichtserklärung, die der gemeinsamen Überzeugung der 112 Teilnehmerstaaten Ausdruck gibt und als Grundlage für die Ausarbeitung von Abkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten dienen kann.

2. Die Konferenz verabschiedete *109 Empfehlungen*. Sie sind *Bestandteil eines Aktionsplanes*, in dem die Aufgaben der Regierungen und der internationalen Organisationen umschrieben werden: Erfassung der wichtigsten Umweltprobleme, Verwaltung, Unterstützungsmassnahmen (Erziehung, berufliche Ausbildung, Information, Organisation, Finanzierung und technische Zusammenarbeit).

3. Es wurde eine neue *internationale Institution* geschaffen, zu der folgende Organe gehören:

- Ein *Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen*, bestehend aus 54 Mitgliedern, die alle drei Jahre durch die Generalversammlung gewählt werden, wobei eine angemessene geographische Verteilung zu berücksichtigen ist. (Wie aus Ziff. 33 hervorgeht, wurde die Mitgliederzahl durch die Generalversammlung von 54 auf 58 erhöht.) Dieser Verwaltungsrat wird seine Berichte durch Vermittlung des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der Generalversammlung vorlegen. Er ist das zentrale Organ für die internationale Zusammenarbeit in Umweltfragen. Seine Aufgabe besteht hauptsächlich darin, allgemeine Richtlinien für die Gestaltung und Koordination der Umweltprogramme im Rahmen der Vereinten Nationen zu erteilen, die Entwicklung der Umwelt auf

der ganzen Erde zu verfolgen, den Austausch von Kenntnissen und Erfahrung zwischen Wissenschafts- und Fachkreisen zu fordern, die Auswirkungen von Umweltpolitik und Umweltmassnahmen im nationalen und internationalen Bereich auf die Entwicklungslander zu prufen und alljahrlich das Programm fur die Verwendung der Mittel des Umweltfonds zu genehmigen

- Ein kleines *Umweltsekretariat* das die Tatigkeiten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zentralisiert und die Koordination zwischen den verschiedenen Institutionen der Vereinten Nationen sicherstellt damit durch ihre Massnahmen die grosstmogliche Wirkung erzielt werden kann. Dieses Sekretariat wird von einem geschäftsfuhrenden Direktor geleitet
- Ein *Umweltfonds* (s Kap 4)
- Schliesslich wurde im Administrativen Koordinationsausschuss (CAC) der Vereinten Nationen ein *Koordinationsrat fur Umweltfragen* gebildet, der unter dem Vorsitz des geschäftsfuhrenden Direktors steht und eine moglichst wirksame Koordination zwischen den verschiedenen Umweltprogrammen der Vereinten Nationen gewährleisten soll

3 Die Genehmigung des Berichtes der Konferenz von Stockholm durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen

Der Bericht uber die Konferenz von Stockholm wurde der XXVII Generalversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet die vom 19 September bis zum 19 Dezember 1972 in New York stattfand. Er wurde von der Vollversammlung am 15. Dezember 1972 mit 112 gegen 0 Stimmen bei Enthaltung derjenigen sozialistischen Staaten die an der Konferenz nicht teilgenommen hatten, gutgeheissen (Entschliessung 2994 XXVII)

31 Annahme des Aktionsplanes

Der in Stockholm ausgearbeitete Aktionsplan wurde als Bestandteil des Konferenzberichtes gleichzeitig mit diesem angenommen

Die diesbezugliche Entschliessung sagt aus dass die Generalversammlung «den Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen uber die Umwelt mit Genugtuung zur Kenntnis nimmt», erklart den 5 Juni zum internationalen Tag der Umwelt und uberweist die Frage der allfalligen Emberutung einer zweiten Umweltkonferenz der Vereinten Nationen an den Verwaltungsrat. Bei der Prufung dieser Frage soll der Ausfuehrung des Aktionsplanes fur den Umweltschutz und der allgemeinen Entwicklung auf diesem Gebiet Rechnung getragen werden

Im weiteren macht die Entschliessung die Regierungen und den Verwaltungsrat des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen auf die Erklarung der Umweltkonferenz aufmerksam und beauftragt den Verwaltungsrat, geeignete

Massnahmen zur Ausführung des Aktionsplanes für den Umweltschutz zu ergreifen. Mehrere Länder haben bereits Entschliessungsentwürfe zu verschiedenen Punkten dieses Aktionsplanes eingereicht.

So sind von der Generalversammlung folgende Entschliessungen mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme, bei einer gewissen Zahl von Enthaltungen, genehmigt worden:

- Entschliessung 2998 (XXVII) über Kriterien der multilateralen Finanzierung des Wohnungs- und Siedlungsbaues;
- Entschliessung 2999 (XXVII) über die Schaffung eines internationalen Fonds oder einer andern Finanzierungsquelle für die menschlichen Siedlungen (Wohnungsbau und Umweltverbesserung in den menschlichen Siedlungen);
- Entschliessung 3000 (XXVII) über Massnahmen zum Schutze und der Verbesserung der Umwelt unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungsstrategie;
- Entschliessung 3001 (XXVII), mit der ein Angebot der kanadischen Regierung angenommen wird, im Jahre 1975 in Vancouver eine Tagung und Ausstellung der Vereinten Nationen über die Siedlungen des Menschen durchzuführen;
- Entschliessung 3002 (XXVII), welche die Beziehungen zwischen Entwicklung und Umweltschutz umschreibt und vor allem die Beachtung des Grundsatzes nahelegt, dass die für Umweltprogramme – sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Vereinten Nationen – bestimmten Mittel zu den gegenwärtigen Beiträgen und vorgesehenen Zuwachsraten der in der internationalen Entwicklungsstrategie geplanten Aufwendungen hinzugefügt und für Vorhaben verwendet werden sollen, die mit der Entwicklungshilfe in direktem Zusammenhang stehen;
- Entschliessung 3003 (XXVII), mit der ein Vorschlag der iranischen Regierung zur Schaffung einer Schutzzone für ein Ökosystem von weltweiter Bedeutung sowie eines jährlich durch die Vereinten Nationen zu verleihenden Preises für den hervorragendsten Beitrag auf dem Gebiet des Umweltschutzes gutgeheissen wird.

32 Erklärung über die Umwelt

Die Erklärung über die Umwelt des Menschen wurde von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Bericht über die Konferenz von Stockholm angenommen.

Es war an der Konferenz nicht möglich gewesen, eine Bestimmung über die Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes in die Erklärung aufzunehmen. Eine diesbezügliche Entschliessung wurde in New York von 37 Staaten vorgeschlagen und von der Generalversammlung gutgeheissen (Entschliessung 2995/XXVII).

Dies führte zur Vorlage und Annahme eines weiteren Textes (Entschliessung 2996/XXVII), der feststellt, dass die von der XXVII. Generalversammlung genehmigten Entschliessungen keine einschränkende Wirkung auf die Grundsätze 21

und 22 der Umwelterklärung betreffend die völkerrechtliche Verantwortlichkeit der Staaten haben können.

33 Verwaltungsrat des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen

Der am 16. Oktober 1972 von elf Ländern in der Zweiten Kommission unterbreitete Entwurf einer Entschliessung über die Institutionen des Umweltschutzes sah die Schaffung eines Verwaltungsrates der Umweltprogramme mit 54 Mitgliedern vor, die in Übereinstimmung mit der Entschliessung 2847 (XXVI) von der Generalversammlung für drei Jahre, unter Berücksichtigung einer angemessenen geographischen Verteilung, gewählt werden sollten.

Durch einen Änderungsantrag, den eine Gruppe asiatischer Länder am 2. November 1972 stellte und den die Generalversammlung mit der Entschliessung 2997 (XXVII) angenommen hat, wurde die Zahl der Ratsmitglieder auf 58 erhöht und die Sitzverteilung wie folgt festgelegt:

- 16 Sitze für die Staaten Afrikas;
- 13 Sitze für die Staaten Asiens;
- 6 Sitze für die Staaten Osteuropas;
- 10 Sitze für die Staaten Lateinamerikas;
- 13 Sitze für die Staaten Westeuropas und für andere Staaten.

Die letztgenannte Gruppe teilte sich in sechs Untergruppen, in denen ein System für die abwechselnde Mitgliedschaft im Verwaltungsrat vereinbart wurde. Die Schweiz gehört zu einer Untergruppe, die ausser ihr die Bundesrepublik Deutschland, Irland und Österreich umfasst.

Es schien uns nicht angezeigt, gleich zu Beginn eine Wahl in den Verwaltungsrat anzustreben, zumal die Zahl der westlichen Länder, die sich darum bewarben, bedeutend höher war als die Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze (13). Zudem hatte unser Land eine gewisse Zurückhaltung zu üben, da man bis zuletzt nicht wusste, ob die beiden deutschen Staaten vor ihrem Beitritt zu den Vereinten Nationen dem Verwaltungsrat angehören könnten.

Am 15. Dezember 1972 wurden 58 Länder für ein, zwei oder drei Jahre in den Rat gewählt (der jährlich zu einem Drittel neu gewählt werden muss). Nach dem vorgesehenen Rotationssystem sollte die Schweiz 1975 ein anderes Mitglied ihrer Untergruppe im Verwaltungsrat ablösen können.

34 Umweltsekretariat

Der Standort des Umweltschutzsekretariates wurde an der Konferenz von Stockholm nicht bestimmt; man überliess es der Generalversammlung, in dieser Frage einen Entscheid zu treffen.

Ausser der Möglichkeit, das Sekretariat in New York oder in Genf, den Hauptsitzen der Vereinten Nationen, einzurichten, lagen Sitzangebote von zehn Staaten (Grossbritannien, Indien, Kenia, Malta, Mexiko, Monaco, Österreich, Spanien, Uganda, Zypern) vor.

Die bleibende Bereitschaft Genfs zur Aufnahme des Sekretariates wurde anlässlich der Generalversammlung wiederholt in Erinnerung gerufen. Doch

machte die «Gruppe der 77» – der heute in Wirklichkeit 96 Entwicklungsländer angehören – folgende Gründe zugunsten der Berücksichtigung einer Kandidatur der Dritten Welt, insbesondere Nairobis (Kenia), geltend:

- a. Die Sitze der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen befinden sich alle in entwickelten Ländern Nordamerikas und Westeuropas.
- b. Wenn – gemäss der Charta der Vereinten Nationen – die internationalen Organisationen herangezogen werden sollen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern, muss bei der Wahl des Ortes für die Tätigkeit, den Sitz bzw. das Sekretariat der Organe der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen eine angemessene geographische Verteilung angestrebt werden.

Bei der Abstimmung in der Zweiten Kommission vom 10. November 1972 wurde die Entschliessung 3004 über die Errichtung des Umweltsekretariates in Nairobi mit 93 gegen 0 Stimmen bei 31 Enthaltungen angenommen. Die Vollversammlung hat diesen Entscheid am 15. Dezember 1972 einstimmig bestätigt. Man wird jedoch in Genf eine Verbindungsstelle beibehalten.

Es ist beizufügen, dass Herr Maurice Strong (Kanada), zuvor Generalsekretär der Konferenz von Stockholm, durch Akklamation zum geschäftsführenden Direktor des Umweltsekretariates für die Dauer von vier Jahren ab 1. Januar 1973 gewählt wurde.

4 Der Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen

Die Konferenz von Stockholm befürwortete die Bildung eines aus freiwilligen Beiträgen der Regierungen oder aus andern Quellen zu speisenden Umweltfonds. Durch die von der Generalversammlung am 15. Dezember 1972 angenommene Entschliessung 2997 (XXVII) ist dieser Fonds auf 1. Januar 1973 geschaffen worden.

41 Zielsetzung des Fonds

Die Ziele des Fonds werden in Kapitel III der Entschliessung 2997 (XXVII) wie folgt umschrieben:

Die Generalversammlung *beschliesst*:

1. Für die zusätzliche Finanzierung von Umweltprogrammen wird auf 1. Januar 1973, in Übereinstimmung mit der Finanzordnung der Organisation der Vereinten Nationen, ein Fonds aus freiwilligen Beiträgen gebildet.

2. Um dem Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen die Ausübung seiner führenden Rolle in der Leitung und Koordination der Umwelttätigkeiten zu ermöglichen, finanziert der Umweltfonds ganz oder teilweise die Kosten neuer Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt, die von den Institutionen der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Zu diesen Vorhaben gehören insbesondere die im Aktionsplan vorgesehenen Massnahmen, wobei den «integrierten Vorhaben» besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, und andere Umwelttätigkeiten, die vom Verwaltungsrat noch beschlossen werden. Der Verwaltungsrat

verfolgt diese Vorhaben und entscheidet, ob ihre Finanzierung fortgesetzt werden soll.

3. Der Umweltfonds wird verwendet zur Finanzierung von Programmen allgemeinen Interesses, wie regionaler und weltweiter Systeme der Überwachung, der Bestandesaufnahme und der Sammlung von Daten, gegebenenfalls unter Einschluss der Kosten entsprechender Vorkehren auf nationaler Ebene; Verbesserung der Massnahmen zur Förderung der Umweltqualität; Umweltforschung; Austausch und Verbreitung von Informationen; Aufklärung und Ausbildung; Unterstützung nationaler, regionaler und weltweiter Institutionen, die sich mit Umweltfragen befassen; Förderung der Umweltforschung und Studien zur Entwicklung der geeignetsten industriellen und technischen Verfahren, die dem Ziel des wirtschaftlichen Wachstums dienen und gleichzeitig den Forderungen des Umweltschutzes entsprechen, sowie anderer Programme, die vom Verwaltungsrat noch beschlossen werden. Bei der Ausführung dieser Programme ist den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer gebührend Rechnung zu tragen.

4. Zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die vordringlichen Entwicklungsziele der Entwicklungsländer werden Massnahmen getroffen, um solchen Ländern zusätzliche, ihrer Wirtschaftslage angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Angelegenheit wird vom geschäftsführenden Direktor, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen, laufend verfolgt.

5. Im Rahmen der in den Ziffern 2 und 3 gegebenen Zielsetzung soll der Fonds dem Erfordernis einer wirksamen Koordination bei der Ausführung internationaler Umweltprogramme durch die Institutionen der Vereinten Nationen und durch andere internationale Organisationen nachkommen.

6. Bei der Ausführung von Programmen, die durch den Fonds finanziert werden, sollen auch Organisationen, die nicht zu den Vereinten Nationen gehören, insbesondere solche der interessierten Länder und Regionen, in angemessener Weise und nach den Richtlinien des Verwaltungsrates beigezogen werden. Diese Organisationen sind zur Unterstützung der Umweltschutzprogramme der Vereinten Nationen durch ergänzende Massnahmen und Beiträge einzuladen.

7. Der Verwaltungsrat stellt die erforderlichen Richtlinien für die Geschäftsführung des Umweltfonds auf.

Diese Richtlinien sind an der ersten Tagung des Verwaltungsrates des Umweltprogramms, die vom 12. bis 22. Juni 1973 in Genf stattfand, ausgearbeitet worden. Gleichzeitig wurde die ursprüngliche Bezeichnung «Umweltfonds der Vereinten Nationen» in «Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen» abgeändert.

42 Programm des Fonds und vordringliche Massnahmen

Dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen fällt die Aufgabe der Koordination innerhalb und ausserhalb der Vereinten Nationen zu. Die Tätigkeiten, mit denen es sich befassen wird, müssen somit nicht unbedingt aus seinem Fonds finanziert werden. Erst nach der Ausarbeitung eines Programmes, das gemeinsam

mit Sonderinstitutionen der Vereinten Nationen oder mit andern Organisationen ausgeführt werden kann, wird man die Finanzierung eines gewissen Teils der geplanten Massnahmen aus dem Fonds in Betracht ziehen.

Beim «*Programm des Fonds*» (Programm für die Verwendung seiner Mittel) ist das Vorgehen anders geregelt als beim Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Es sollen nicht einzelne Vorhaben durch Sonderinstitutionen der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen auf Rechnung des Umweltprogramms durchgeführt werden, sondern man betrachtet die Tätigkeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes als ein «gemeinsames Unternehmen der Organe der Vereinten Nationen». Diese Organe betätigen sich als «mitarbeitende Organisationen», während die nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Institutionen als «beigezogene Organisationen» bezeichnet werden. «Mitarbeitende» und «beigezogene» Organisationen erhalten Zuwendungen aus dem Fonds; man verpflichtet sie aber nicht, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen über die Verwendung dieser Mittel Rechenschaft abzulegen, sondern lässt sie auf ihre eigene Rechnung arbeiten. Hingegen gilt der Grundsatz der «Verantwortlichkeit für die Ausführung», wobei jedes Vorhaben nach seinen Ergebnissen beurteilt werden kann.

Der Verwaltungsrat des Umweltprogramms erteilt die erforderlichen Richtlinien, damit die Mittel des Fonds in möglichst wirksamer und zweckmässiger Weise zur Erreichung der gesetzten Ziele verwendet werden. Über die Finanzierung von Vorhaben – im Rahmen der vom Rat bewilligten Mittel – entscheidet der geschäftsführende Direktor. Er hat indessen dem Verwaltungsrat jene Vorhaben zu unterbreiten, die durch ihr Ausmass oder die Möglichkeit politischer Auswirkungen eine Prüfung und Genehmigung durch dieses Organ als angemessen erscheinen lassen.

Auch unterbreitet der geschäftsführende Direktor dem Verwaltungsrat jährlich das Programm des Fonds und erteilt ihm die erforderlichen Auskünfte über die Verwirklichung und Beurteilung der Vorhaben.

Ein *Programm für vordringliche Massnahmen* des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist vom Verwaltungsrat am 22. Juni 1973 angenommen worden. Es sieht eine vielfältige Tätigkeit auf folgenden Gebieten vor:

- a. Menschliche Siedlungen, Wohngelegenheiten, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen (auf Umwelt und Unterentwicklung zurückzuführende endemische Krankheiten, Verseuchung der Nahrungsmittel, der Luft und des Wassers, Abfallbeseitigung und Abwasserreinigung, aus dem Wohnungsbedarf entstehende Umweltprobleme usw.);
- b. Land, Gewässer und Wüste (Probleme der Erosion, Versalzung, Verwüstung, der Bodensanierung und Aufforstung, der Wasserverschmutzung, der Verwendung chemischer Stoffe in der Landwirtschaft usw.);
- c. Erziehung, Ausbildung, Beratung und Information (Ausbildung von Fachleuten, Verbreitung wissenschaftlicher Informationen, Ausbau des internationalen Quellennachweisdienstes [Service international de référence sur les sources d'information en matière d'environnement] usw.);

- d. Handel, Wirtschaft, Technik und Technologietransfer (allfällige Schaffung eines Systems zur Vorwarnung von Ländern, deren Aussenhandel durch in andern Ländern einzuführende Umweltmassnahmen beeinträchtigt werden könnte, Auswirkungen der Ansiedlung neuer Industrien auf die Umwelt, optimale Auswertung der Naturgüter usw.);
- e. Meere (Erhaltung und Nutzung der biologischen Reichtümer der Meere, Bekämpfung der vom Lande ausgehenden, insbesondere der durch Flüsse verursachten Verschmutzung der Meere, Programm zur ständigen Überwachung der Meeresverschmutzung, Verbot der absichtlichen Einführung von Kohlenwasserstoffen in das Meer, zehnjähriges Walfangverbot usw.);
- f. Erhaltung der Natur und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt, Genpotential (Beziehungen zwischen der Tätigkeit des Menschen und dem Entwicklungsprozess der Ökosysteme, Erhaltung von Naturgebieten, Erfassung und Erhaltung des Genpotentials von Pflanzen- und Tierarten usw.);
- g. Energie (Untersuchung über die weltweite Energieknappheit).

Im weiteren soll eine «Umweltwache» (Plan Vigie) eingeführt werden (Überwachungssystem für Umwelteinflüsse, die sich auf Wetter und Klima auswirken können, sowie für nicht abbaubare und verbreitete Stoffe, die sich in lebenden Organismen ansammeln, ökologische Systeme durchwandern und auf diesem Wege auch den Menschen erreichen können).

Der Verwaltungsrat hat an seiner ersten Tagung ferner folgendes *Programm des Fonds für den Zeitraum vom 22. Juni 1973 bis zur zweiten Tagung des Verwaltungsrates* (die vom 11. bis 22. März 1974 in Nairobi stattfinden wird) gutgeheissen:

Programm für vordringliche Massnahmen des Umweltfonds der Vereinten Nationen:

	Millionen Dollar
a. Menschliche Siedlungen, Wohngelegenheiten, Gesundheit und Wohlbefinden	1,2
b. Land, Gewässer und Wüste	1,0
c. Erziehung, Ausbildung, Beratung und Information	0,8
d. Handel, Wirtschaft, Technik, Technologietransfer	0,5
e. Meere	0,6
f. Erhaltung der Natur, der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und des Genpotentials	0,5
g. Energie	0,1
<i>«Umweltwache»</i>	
– Ständige Überwachung	0,3
– Internationaler Quellennachweisdienst	0,2
<i>Andere Tätigkeiten im Rahmen des Programmes, sowie zukünftiger Aktionsplan des Fonds</i>	0,3
Total	5,5

Dieser Verteilungsplan wurde in etwas empirischer Weise aufgestellt. Es ist in der Tat schwierig, auf einem so umfassenden Gebiet, wo die Bedürfnisse mannigfaltig und sehr gross sind, auf Anhieb die dringlichsten Prioritäten festzulegen. Der Verwaltungsrat wird diese Frage an seiner zweiten Tagung von neuem prüfen. Unsererseits halten wir den vorliegenden Verteilungsplan im gegenwärtigen Zeitpunkt für annehmbar. Er trägt übrigens den vier Vorschlägen für vorrangige Massnahmen Rechnung, die wir dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen unterbreitet haben (Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch ständige Überwachung; Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf das Klima; Verschmutzung der Meere; Bestandesaufnahme der Energiequellen).

43 Beteiligung der Staaten am Fonds

Schon vor der Konferenz von Stockholm hatte Präsident Nixon als Richtlinie für den von ihm vorgeschlagenen Spezialfonds der Vereinten Nationen für den Umweltschutz die Summe von 100 Millionen Dollar für fünf Jahre genannt. Der gleiche Vorschlag wurde an der Konferenz gemacht, und die Vereinigten Staaten erklärten sich bereit, für 40 Prozent dieses Betrages aufzukommen.

Andere Länder haben in Stockholm, an der XXVII. Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York oder an der ersten Tagung des Verwaltungsrates des Umweltprogramms in Genf ihre Absicht kundgetan, sich am Fonds zu beteiligen.

Der geschäftsführende Direktor veröffentlichte am 28. Mai 1973 folgende Liste der von 15 Staaten zugesagten Beiträge (einzelne Länder, unter ihnen die Schweiz, machten ihre Zusagen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das Parlament):

	Dollar
Australien	2 500 000
Kanada	5 000 000
(dieser Betrag könnte auf 7 500 000 Dollar erhöht werden)	
Dänemark	1 600 000
Finnland	150 000
Frankreich	6 500 000
Bundesrepublik Deutschland	10 600 000
Italien	2 000 000
Japan	10 000 000
Niederlande	1 500 000
Neuseeland	320 000
Norwegen	2 000 000
Schweden	5 000 000
Schweiz	1 500 000
Grossbritannien	4 800 000
Vereinigte Staaten	40 000 000
(d. h. 40% der Gesamtsumme der Beiträge)	

Diese Beiträge ergeben insgesamt 93 Millionen Dollar für die Dauer von fünf Jahren (1973–1977). Die Liste wird noch zu ergänzen sein, da sich inzwischen weitere Staaten zur Beteiligung am Fonds bereit erklärt haben.

Aufgrund der Angaben, die kurz vor der ersten Tagung des Verwaltungsrates zur Verfügung standen, wurden die voraussichtlichen Mittel des Fonds auf 11 Millionen Dollar für 1973 und auf 18 Millionen für 1974 geschätzt.

44 Gründe für eine Beteiligung der Schweiz und finanzielle Auswirkungen

An der Konferenz von Stockholm hat der schweizerische Delegationschef erklärt, dass die schweizerische Regierung – wenn die Konferenz der Schaffung eines Umweltfonds der Vereinten Nationen zustimmen würde – unter Vorbehalt einer eingehenden Prüfung der Ziele und der einzusetzenden Mittel bereit wäre, sich an dem Fonds in angemessener Weise zu beteiligen. Er fügte bei, dass dieser Fonds nach der Auffassung der schweizerischen Behörden vor allem die tatkräftige Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern einer Gemeinschaft, die sich die Umwelt für ihr Leben erhalten will, fördern sollte.

Zu dieser Haltung führte uns der Gedanke der Solidarität, die zusammen mit der Neutralität die Grundlage unserer Aussenpolitik bildet. Die in Stockholm aufgestellten und durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen bekräftigten Ziele entsprechen unserer eigenen Auffassung. Die Schweiz ist es sich selbst schuldig, an der Verbesserung der Qualität des Lebens auf unserem Planeten mitzuwirken.

Da die Beiträge an den Fonds freiwillig sind, besteht kein Verteilungsschlüssel. Als Richtlinie kann der Prozentsatz unseres freiwilligen Beitrages an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen dienen. Der schweizerische Anteil beläuft sich hier auf 1,3–1,5 Prozent der Gesamtsumme der freiwilligen Beiträge. Für den Umweltfonds ergibt sich bei Anwendung dieser Quote und auf der Grundlage des genehmigten amerikanischen Vorschlages (100 Millionen Dollar) ein Betrag von 1 300 000 bis 1 500 000 Dollar oder rund 3,9 bis 4,5 Millionen Franken für fünf Jahre.

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Programme zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für die Zukunft der Menschheit und unter Berücksichtigung der Zusagen anderer Industrieländer halten wir es für angezeigt, an den Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen während fünf Jahren ab 1. Januar 1975, einen jährlichen Beitrag von einer Million Franken zu leisten.

Der Fonds wird vom geschäftsführenden Direktor nach den Richtlinien des Verwaltungsrates des Umweltprogramms der Vereinten Nationen verwaltet werden.

Es ist beizufügen, dass die Betriebskosten des Verwaltungsrates und des Umweltsekretariates vorderhand zulasten des ordentlichen Budgets der Vereinten Nationen gehen. Bei den andern der Generalversammlung unterstellten Organen,

denen die Schweiz angehört (Internationaler Gerichtshof, Betäubungsmittelkommission, Europäische Wirtschaftskommission, Organisation für die industrielle Entwicklung, Konferenz für Handel und Entwicklung). bezahlen wir einen Anteil dieser Kosten, der zurzeit auf 0,84 Prozent festgesetzt ist. Für das Umweltprogramm haben die Vereinten Nationen bis heute noch keinen entsprechenden Beitrag verlangt, doch ist anzunehmen, dass sie dies in der Zukunft tun werden. Deshalb schien es uns sinnvoll, Sie um die Ermächtigung zu ersuchen, uns im gegebenen Zeitpunkt an diesen Kosten zu beteiligen.

45 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsmässige Grundlage für den beigefügten Entwurf zu einem Bundesbeschluss ist die stillschweigende Zuständigkeit des Bundes für die Wahrung der auswärtigen Beziehungen der Schweiz, die insbesondere in den Artikeln 8, 85, Ziffern 5 und 6, sowie 102, Ziffern 8 und 9, der Bundesverfassung ihren Ausdruck findet. Die Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes, bildet einen wichtigen Teil der auswärtigen Beziehungen. Soweit diese Zusammenarbeit eine Bereitstellung von Geldmitteln bedingt, ergibt sich die Zuständigkeit der Bundesversammlung aus ihrer Befugnis zum Erlass von Kreditbeschlüssen.

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen empfehlen wir Ihnen den beiliegenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Beteiligung der Schweiz am Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen zur Annahme.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 5. September 1973

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

**Bundesbeschluss
über die Beteiligung der Schweiz am Fonds
des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen**

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. September 1973¹⁾,

beschliesst

Art. 1

¹ Die Schweiz leistet an den Fonds des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen, ab 1975 und für die Dauer von 5 Jahren, einen jährlichen Beitrag von einer Million Franken.

² Der jährliche Beitrag ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 2

¹ Während der Dauer ihrer Beteiligung an den Tätigkeiten des Umweltprogrammes der Vereinten Nationen entrichtet die Schweiz ferner einen jährlichen Beitrag an seine Betriebskosten.

² Der jährliche Beitrag an die Betriebskosten ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und untersteht nicht dem Referendum.

² Er wird in der Sammlung der eidgenössischen Gesetze veröffentlicht.

³ Er tritt am Tage der Verabschiedung in Kraft.

3204

¹⁾ BBl 1973 II 801

Erklärung über die Umwelt des Menschen

(Angenommen in Stockholm am 16. Juni 1972)

Die Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

nach Abschluss ihrer Tagung in Stockholm vom 5. bis 16. Juni 1972 und

nach Erwägung der Notwendigkeit einer gemeinsamen Anschauung und gemeinsamer Grundsätze, welche die Völker der Welt bei der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt des Menschen anspornen und leiten sollen,

verkündet folgendes:

1. Der Mensch ist sowohl Geschöpf als auch Gestalter seiner Umwelt, die ihm Lebensunterhalt gewährt und die Möglichkeit zu geistiger, moralischer, sozialer und seelischer Entwicklung gibt. Die lange und mühevollte Entwicklung der Menschheit auf diesem Planeten hat einen Punkt erreicht, wo der Mensch durch den raschen Fortschritt von Wissenschaft und Technik nunmehr die Macht besitzt, seine Umwelt auf vielfältigste Art und Weise und in beispiellosem Ausmass zu verändern. Beide Aspekte der Umwelt des Menschen – der natürliche und der von ihm geschaffene – sind wesentliche Voraussetzungen für sein Wohlergehen und für den Genuss seiner Grundrechte, ja selbst des Rechtes auf Leben.

2. Schutz und Verbesserung der Umwelt des Menschen sind eine Frage von grosser Bedeutung, die das Wohlergehen der Völker und die Wirtschaftsentwicklung auf der ganzen Welt berührt; sie sind das dringende Anliegen aller Völker der Erde und die Pflicht aller Regierungen.

3. Der Mensch muss, gestützt auf seine Erfahrungen, ständig weiter forschen, erfinden, erschaffen und fortschreiten. Die Fähigkeit des Menschen, seine Umgebung zu verändern, kann, weise eingesetzt, in unserer Zeit allen Völkern die Vorteile der Entwicklung zugute kommen lassen und ihnen die Möglichkeit geben, die Qualität des Lebens zu verbessern. Falsch oder achtlos angewandt, kann aber die gleiche Fähigkeit dem Menschen und seiner Umwelt unermesslichen Schaden zufügen. Blicken wir um uns, so sehen wir in vielen Gebieten der Erde immer zahlreichere Beispiele von Schäden, Zerstörungen und Verwüstungen, die Menschenhand verursacht hat: ein gefährliches Ausmass der Verschmutzung von Wasser, Luft, Erde und Lebewesen; grosse bedauerliche Störungen des ökologischen Gleichgewichts der Biosphäre; Vernichtung und Erschöpfung unersetzlicher Naturgüter und schwerwiegende Mängel an der vom Menschen geschaffenen Umwelt, vor allem in seinem Lebens- und Arbeitsbereich, die seine körperliche, geistige und soziale Gesundheit beeinträchtigen.

4. In den Entwicklungsländern haben die meisten Umweltprobleme ihre Ursache in der Unterentwicklung. Millionen Menschen leben nach wie vor weit unter dem für eine menschenwürdige Existenz erforderlichen Mindestniveau, ohne ausreichende Nahrung und Kleidung, Obdach und Schulbildung, Gesundheitsfürsorge und sanitäre Einrichtungen. Die Entwicklungsländer müssen deshalb ihre Bemühungen auf die Entwicklung richten und dabei ihre Prioritäten und die Notwendigkeit von Umweltschutz und Umweltverbesserung berücksichtigen. In den Industriestaaten hängen die Umweltprobleme im allgemeinen mit der Industrialisierung und der technischen Entwicklung zusammen. Zum vorhin genannten Zweck sollten die Industriestaaten darauf bedacht sein, den Abstand zwischen sich und den Entwicklungsländern zu verringern.

5. Das natürliche Bevölkerungswachstum schafft ständig neue Probleme für die Erhaltung der Umwelt; es sollten daher angemessene Entscheidungen und Massnahmen getroffen werden, um diesen Problemen in geeigneter Weise zu begegnen. Das Wertvollste auf der Welt ist der Mensch. Menschen sind es, die den sozialen Fortschritt vorantreiben, gesellschaftlichen Wohlstand schaffen, Wissenschaft und Technik entwickeln und durch harte Arbeit die menschliche Umwelt dauernd verändern. Gleichzeitig mit dem sozialen Fortschritt und der Verbesserung von Produktion, Wissenschaft und Technik nimmt die Fähigkeit des Menschen, die Umwelt zu verbessern, mit jedem Tag zu.

6. Wir sind an einem Punkt der Geschichte angelangt, wo wir auf der ganzen Welt mit grösserer Umsicht und Sorgfalt auf die Folgen unseres Handelns für die Umwelt achten müssen. Durch Unwissenheit oder Nachlässigkeit können wir der irdischen Umwelt, von der unser Leben und unser Wohlergehen abhängen, schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen. Andererseits können wir durch vertieftes Wissen und klügeres Handeln uns selbst und unseren Nachkommen ein besseres Leben in einer Umwelt sichern, die den menschlichen Bedürfnissen und Hoffnungen besser entspricht. Vor uns liegen grosse Möglichkeiten, die Qualität der Umwelt zu verbessern und ein glückliches Leben zu schaffen. Es bedarf der Begeisterung, aber auch ruhiger Überlegung; es ist intensive, aber auch methodische Arbeit erforderlich. Damit der Mensch die Gaben der Natur ungehindert geniessen kann, muss er sein Wissen anwenden, um im Einklang mit der Natur eine bessere Umwelt zu schaffen. Die menschliche Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu verbessern, ist zu einem dringlichen Ziel der Menschheit geworden, einem Ziel, das gleichzeitig und in Übereinstimmung mit den schon feststehenden grundsätzlichen Zielen des Friedens und der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung angestrebt werden muss.

7. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, müssen Bürger und Gemeinwesen, Unternehmen und Institutionen auf allen Ebenen Verantwortung übernehmen und sich in angemessener Weise an den gemeinsamen Bemühungen beteiligen. Menschen aller Schichten und Organisationen verschiedenster Art werden die irdische Umwelt von morgen durch ihre Wertbegriffe und durch die Summe ihrer Handlungen bestimmen. Kommunalbehörden und Regierungen werden die

Hauptverantwortung für eine umfassende Umweltpolitik und entsprechende Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich tragen. Es bedarf aber auch der internationalen Zusammenarbeit, um die Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu beschaffen. Eine wachsende Zahl von Umweltproblemen, die regionale oder weltweite Bedeutung haben oder sich im gemeinsamen internationalen Bereich auswirken, wird eine weitgehende Zusammenarbeit zwischen den Völkern und Massnahmen internationaler Organisationen im Interesse aller erfordern. Die Konferenz fordert die Regierungen und Völker auf, zum Nutzen aller Völker und der Nachwelt gemeinsame Anstrengungen zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt des Menschen zu unternehmen.

Grundsätze

bekundet folgende gemeinsame Überzeugung:

1. Der Mensch hat ein Grundrecht auf Freiheit, Gleichheit und angemessene Lebensbedingungen in einer Umwelt, deren Beschaffenheit ihm ein Leben in Würde und Wohlbefinden gestattet. Er hat die unverbrüchliche Pflicht, die Umwelt für diese und für kommende Generationen zu schützen und zu verbessern. In diesem Zusammenhang wird jede Politik der Förderung oder Verewigung der Apartheid, Rassentrennung, Diskriminierung, kolonialer oder anderer Formen von Unterdrückung und Fremdherrschaft verurteilt und deren Beseitigung gefordert.

2. Die Naturgüter der Erde, einschliesslich der Luft, des Wassers, des Bodens, der Pflanzen- und Tierwelt, und vor allem repräsentative Beispiele der natürlichen Ökosysteme müssen zum Nutzen gegenwärtiger und künftiger Generationen durch sorgfältige Planung oder Bewirtschaftung geschützt werden.

3. Die Fähigkeit der Erde, lebenswichtige Güter immer wieder zu erneuern, muss erhalten und nach Möglichkeit wiederhergestellt oder verbessert werden.

4. Der Mensch trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz und die umsichtige Hege der freilebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihres Lebensraums, die heute durch ein Zusammenwirken ungünstiger Einflüsse ernstlich gefährdet sind. Der Erhaltung der Natur, einschliesslich der freilebenden Pflanzen- und Tierwelt, muss daher bei der Planung der wirtschaftlichen Entwicklung ein wichtiger Platz eingeräumt werden.

5. Die sich nicht erneuernden Naturgüter der Erde müssen so verwendet werden, dass die Gefahr ihrer völligen Erschöpfung abgewendet wird und die Vorteile aus ihrer Verwendung der ganzen Menschheit zugute kommen.

6. Der Abgabe giftiger oder anderer Stoffe und der Freisetzung von Wärme in Mengen oder Konzentrationen, welche die Neutralisierungskraft der Umwelt übersteigen, muss Einhalt geboten werden, damit den Ökosystemen kein schwerwiegender oder nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird. Der rechtmässige Kampf der Völker aller Länder gegen die Verschmutzung soll unterstützt werden.

7. Die Staaten sollen alle im Bereich des Möglichen liegenden Massnahmen ergreifen, um die Verschmutzung der Meere durch Stoffe zu verhindern, welche die menschliche Gesundheit gefährden, den biologischen Nutzwert und die Lebewesen des Meeres schädigen, Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder sonstige Formen einer berechtigten Nutzung des Meeres stören können.

8. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ist eine wesentliche Voraussetzung, um eine dem Leben und der Arbeit des Menschen zuträgliche Umwelt zu gewährleisten und um auf der Erde die Bedingungen zu schaffen, die für eine Verbesserung der Lebensqualität erforderlich sind.

9. Umweltmängel, die durch Unterentwicklung und Naturkatastrophen hervorgerufen werden, bringen ernste Probleme mit sich; die beste Gegenmassnahme ist eine raschere Entwicklung mit Hilfe reichlich gewährter finanzieller und technischer Unterstützung als Ergänzung der eigenen Anstrengungen der Entwicklungsländer und anderer nach Bedarf gewährter Hilfeleistungen.

10. In den Entwicklungsländern bilden Preisstabilität und angemessene Einnahmen aus Grund- und Rohstoffen eine wesentliche Voraussetzung für die Pflege der Umwelt, da neben ökologischen auch wirtschaftliche Faktoren berücksichtigt werden müssen.

11. Die Umweltpolitik aller Staaten soll das derzeitige und künftige Entwicklungspotential der Entwicklungsländer stärken und nicht schwächen und die Schaffung besserer Lebensbedingungen für alle nicht beeinträchtigen; Staaten und internationale Organisationen sollen geeignete Massnahmen treffen, um zu vereinbaren, wie etwaigen wirtschaftlichen Auswirkungen des Umweltschutzes, die sich auf nationaler oder internationaler Ebene ergeben, begegnet werden kann.

12. Es sollen Mittel zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt zur Verfügung gestellt werden, wobei die Verhältnisse und besonderen Bedürfnisse in den Entwicklungsländern sowie etwaige Kosten, die sich aus der Einbeziehung von Umweltschutzmassnahmen in die Entwicklungsplanung dieser Länder ergeben, und die Notwendigkeit zu berücksichtigen sind, ihnen dafür auf Wunsch zusätzliche internationale technische und finanzielle Hilfe zuteil werden zu lassen.

13. Um eine rationellere Bewirtschaftung der Naturgüter und damit eine Verbesserung der Umwelt zu erreichen, sollen die Staaten ihrer Entwicklungsplanung ein umfassendes und gegenseitig abgestimmtes Konzept zugrunde legen, damit ihre Entwicklung mit dem Erfordernis des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt zum Nutzen der Bevölkerung im Einklang steht.

14. Vernünftige Planung ist ein wichtiges Mittel, um etwaige Gegensätze zwischen den Erfordernissen von Entwicklung, Umweltschutz und Umweltverbesserung auszugleichen.

15. Bau und Entwicklung menschlicher Siedlungen müssen so geplant werden, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und ein Höchstmass an sozialem, wirtschaftlichem und umweltbezogenem Nutzen für alle erzielt

werden. In diesem Zusammenhang müssen Vorhaben aufgegeben werden, die Zielen einer kolonialistischen und rassistischen Vorherrschaft dienen.

16. In Regionen, in denen der Bevölkerungszuwachs oder übermässige Bevölkerungskonzentrationen nachteilige Auswirkungen auf Umwelt oder Entwicklung haben können oder in denen eine geringe Bevölkerungsdichte die Verbesserung der Umwelt verhindern und die Entwicklung hemmen könnte, sollen bevölkerungspolitische Massnahmen getroffen werden, welche die grundlegenden Menschenrechte nicht beeinträchtigen und von den betreffenden Regierungen für angebracht gehalten werden.

17. Geeignete innerstaatliche Institutionen sind zu beauftragen, die Nutzung der Naturgüter der einzelnen Staaten zu planen, zu lenken und zu überwachen, um die Qualität der Umwelt zu verbessern.

18. Im Rahmen ihres Beitrags zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung müssen Wissenschaft und Technik zur Feststellung, Verhütung und Bekämpfung von Umweltgefährdungen und zur Lösung von Umweltproblemen sowie für das Gemeinwohl der Menschheit eingesetzt werden.

19. Umwelterziehung für jung und alt, unter gebührender Berücksichtigung der Minderbegünstigten, ist Voraussetzung für die Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit und für ein verantwortungsbewusstes Verhalten des Einzelnen, der Unternehmen und der Gemeinwesen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in ihrer ganzen den Menschen betreffenden Vielfalt. Es ist auch wesentlich, dass die Massenmedien nicht zur Schädigung der Umwelt beitragen, sondern vielmehr erzieherisch wirkende Informationen verbreiten, welche die Notwendigkeit des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt im Interesse einer vollen Entfaltung des Menschen deutlich machen.

20. Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet nationaler und multinationaler Umweltprobleme müssen in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden. In diesem Zusammenhang muss der freie Austausch neuester wissenschaftlicher Informationen und Erfahrungen unterstützt und gefördert werden, um die Lösung der Umweltprobleme zu erleichtern; umweltbezogene technische Verfahren sollen den Entwicklungsländern zu Bedingungen zugänglich gemacht werden, die ihre weite Verbreitung begünstigen, ohne eine wirtschaftliche Belastung für die Entwicklungsländer mit sich zu bringen.

21. Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Naturgüter gemäss ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, dass durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten ausserhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.

22. Die Staaten werden bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts betreffend Haftung und Entschädigung für Verschmutzung und sonstige Umweltschäden zusammenarbeiten, die durch Tätigkeiten innerhalb des Hoheitsbereichs oder

unter der Kontrolle dieser Staaten in Gebieten ausserhalb ihres Hoheitsbereichs verursacht werden.

23. Unbeschadet allgemeiner von der Völkergemeinschaft vereinbarter Grundsätze oder der von einzelnen Staaten festzulegenden Normen wird es in allen Fällen erforderlich sein, den in den einzelnen Ländern bestehenden Wertbegriffen Rechnung zu tragen und die Anwendbarkeit von Massstäben zu prüfen, die für die fortschrittlichsten Länder Gültigkeit haben, jedoch für die Entwicklungsländer ungeeignet und mit ungerechtfertigten sozialen Lasten verbunden sein können.

24. Internationale Fragen, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt betreffen, sollen von allen Ländern, ob gross oder klein, im Geist der Zusammenarbeit und auf der Grundlage der Gleichberechtigung behandelt werden. Eine Zusammenarbeit aufgrund mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte oder auf andere geeignete Weise ist erforderlich, um umweltschädigende Auswirkungen von Tätigkeiten in den verschiedensten Bereichen wirksam zu verhüten, zu beseitigen, zu verringern oder einzuschränken und hierbei die Souveränität und die Interessen aller Staaten gebührend zu berücksichtigen.

25. Die Staaten werden dafür sorgen, dass internationale Organisationen den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in koordinierter, wirksamer und dynamischer Weise als Aufgabe wahrnehmen.

26. Der Mensch und seine Umwelt müssen vor den Auswirkungen der Kernwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel bewahrt werden. Die Staaten müssen sich darum bemühen, in den zuständigen internationalen Organen baldiges Einvernehmen über die Beseitigung und vollständige Vernichtung derartiger Waffen herbeizuführen.